

Aktuelle Informationen des Österreichischen Pyrotechnikhandels, Stand November 2017

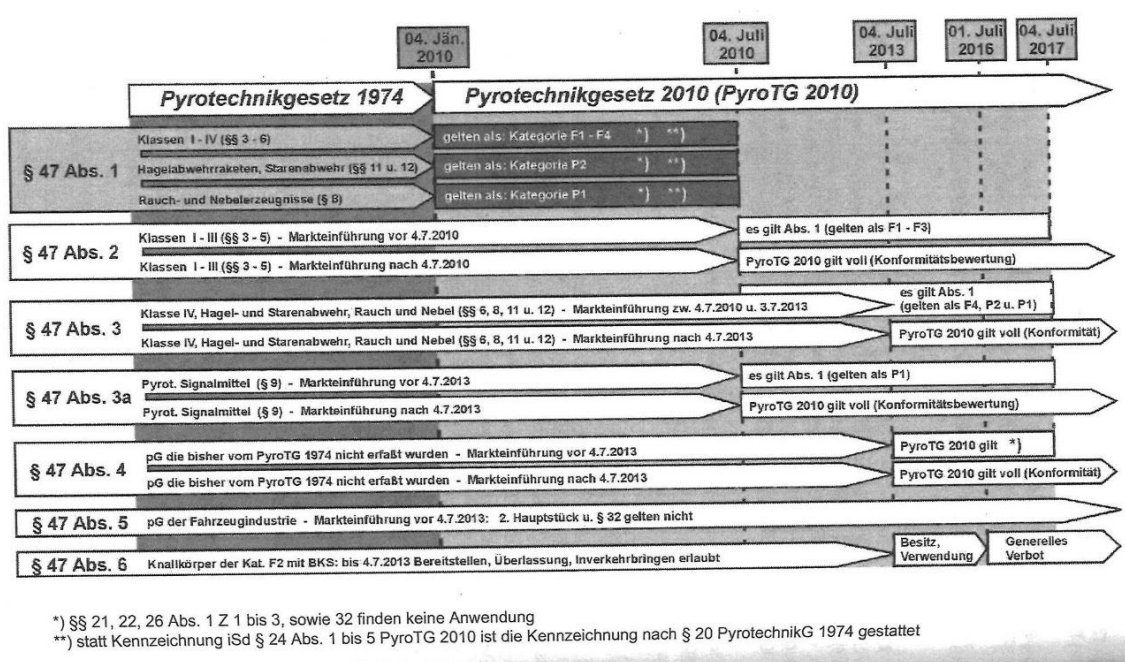
- CE Kennzeichnung

Ab 4. Juli 2017 sind nur mehr pyrotechnische Gegenstände mit einer CE Kennzeichnung erlaubt, in Verkehr zu bringen (gem. § 22 Abs. 1 iVm § 24 iVm § 47 Abs. 1 und 2 PyrTG 2010). Für pyrotechnische Gegenstände („Alt-Gegenstände“), die vor dem 3. Juli 2017 erworben wurden, galt von 4. Juli 2010 bis 3. Juli 2017 eine Übergangsfrist, die nun ausgelaufen ist. Diese dürfen nun nicht mehr am Markt bereitgestellt, in Verkehr gebracht, erworben, überlassen, besessen und verwendet werden.

Der Hersteller oder der Importeur hat sicherzustellen, dass pyrotechnische Gegenstände, ausgenommen jene für Fahrzeuge, die im Bundesgebiet in Verkehr gebracht und an Endverbraucher bereitgestellt werden, in deutscher Sprache richtig, sichtbar, lesbar und dauerhaft gekennzeichnet sind (§ 24 Abs. 1 PyrTG 2010).

Eine Ausnahme von der CE-Kennzeichnung findet sich in § 2 Abs. 2 PyrTG 2010, das sind pyrotechnische Gegenstände und Sätze im Sinne der RL 96/98/EG über Schiffsausrüstung (z.B. Seenotfackeln, Seenotrauchkörper) oder pyrotechnische Gegenstände und Sätze, die ausschließlich bei Messen, Ausstellungen und Vorführungen zum Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen ausgestellt und verwendet oder die für Forschung, Entwicklung und Prüfung hergestellt und verwendet werden.

Einen guten Überblick finden Sie [hier im Aushang](#) der Wirtschaftskammer Tirol.



Quelle: Csengel/Gartner/Szagmeister, *Pyrotechnikgesetz 2010, Praxiskommentar*³ (2015).

- Längere Aufbewahrungspflichten gem. § 27 Abs. 4 PyrTG 2010

Gemäß § 27 Abs 4 PyrTG 2010 müssen Wirtschaftsakteure Informationen über pyrotechnische Gegenstände über einen Zeitraum von **zehn Jahren** nach Bezug des pyrotechnischen Gegenstandes sowie über einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Abgabe des pyrotechnischen Gegenstandes den Behörden vorlegen.

Die Behörde ist demnach ermächtigt, Produktionsstätten, Lager und sonstige Geschäftsräume zu betreten, Stichproben unentgeltlich zu ziehen sowie in die einschlägigen Geschäftsunterlagen Einsicht zu nehmen (§ 27 Abs. 1 PyrTG 2010).

Gemäß § 12 Abs 3 (Sprengmittelgesetz, SprG) haben Personen, die mit Spreng- und Schießmitteln handeln, eine ähnliche Verpflichtung wie nach dem PyrTG 2010.

- Waldbrandverordnung

Der Österreichische Pyrotechnikhandel möchte darauf aufmerksam machen, dass aufgrund der extremen Trockenheit sowie der damit verbundenen erhöhten Gefahr von Waldbränden auch Waldbrandverordnungen von den örtlich zuständigen Behörden herausgegeben werden können. Demnach sind Feuerwerke in unmittelbarer Waldrandnähe bzw. in den Wäldern des Verwaltungsbezirkes verboten, um die Waldbestände vor Waldbrandgefahr zu schützen. Genaue Ausführungen sind den jeweiligen Verordnungen zu entnehmen. Diese Verordnungen gelten jedoch nicht in ganz Österreich, sondern sind auf den jeweiligen Verwaltungsbezirk laut Verordnung beschränkt und zeitlich begrenzt anwendbar. Bitte beachten Sie daher eine mögliche Verordnung in Ihrem Bezirk bzw. Gemeinde. Übertretungen werden mit Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet.

Beispiel einer Waldbrandverordnung: BH Lienz, vom 20.6.2017:
[BHLienz_Waldbrandverordnung_aktuell_2017](#)

- Ortsgebiet

Angelehnt an die Begrifflichkeit der Straßenverkehrsordnung ist unter Ortsgebiet das Straßennetz innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ und die hierdurch erschlossenen Grundflächen zu verstehen.

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet ist verboten, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer gemäß § 28 Abs. 4 oder § 32 Abs. 4 zulässigen Mitverwendung, siehe § 38 Abs. 1 PyrTG 2010. Der Bürgermeister kann mit Verordnung bestimmte Teile des Ortsgebietes von diesem Verbot ausnehmen, sofern nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten durch die Verwendung Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen nicht gegeben sind.

- Versandhandelsverbot

Gemäß § 50 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) 1994 besteht in Österreich ein Versandhandelsverbot von pyrotechnischen Artikeln an Endverbraucher. Unter dem Begriff des Versandhandels im Sinne des § 50 Abs. 2 GewO 1994 ist eine Betriebsform des Einzelhandels zu verstehen, also eine Form des Verkaufes von Waren an Letztverbraucher, bei der das Anbieten der Waren nicht in offenen Ladengeschäften (Schaufenstern), sondern schriftlich mittels Katalogen, Anzeigen, Prospekten, im Internet oder auch durch Vertreter erfolgt und die bestellten Waren den Käufern im Versandwege (meist Postversand) zugestellt werden (*VwGH vom 13.6.2005; 2003/04/0175*).

Die bestellte Ware wird per Post, durch ein Transportunternehmen oder durch den Versandhändler zugestellt. Es liegt daher kein Versandhandel vor, wenn der Kunde die Ware mittels eines Fernkommunikationsmittels bestellt und sich dann die Ware im Ladengeschäft des Händlers abholt oder wenn die Ware im Geschäft des Händlers bestellt und dann an den Kunden ausgeliefert wird.

Rückfragenhinweis:

Wirtschaftskammer Österreich
Bundesgremium Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandel
Pyrotechnik- und Waffenfachhandel
Mag. Sabrina Winkler
T: +43 (0)5 90 900 - 3332
E: handel5@wko.at